

Sozialversicherung bei Erwerbstätigkeit im Ausland



Sozialversicherung bei Erwerbstätigkeit in der EU/im EWR

Die Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009 regeln die Zuständigkeit und Zusammenarbeit der Staaten auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit für Personen die in mehreren Mitgliedstaaten der EU/des EWR erwerbstätig sind. Sie enthalten neben beitragsrechtlichen Regelungen auch Bestimmungen zur Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung.

Für den Beitragssektor regeln die Verordnungen unter anderem:

- Zuständigkeit bei Ausübung mehrerer Erwerbstätigkeiten in der EU/im EWR
- Berücksichtigung von Versicherungszeiten in der EU/im EWR bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung
- Gleichstellung des Aufenthaltes in der EU/im EWR mit dem Aufenthalt in Österreich bei der Zulassungsprüfung zur Weiterversicherung in der Krankenversicherung

EWR-Vertragsstaaten*

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland** und Zypern.

Feststellung der Versicherungspflicht

Maßgeblich für die Zuordnung in die Rechtsvorschriften eines Staates ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Freiwillige bzw. private Krankenversicherungsverhältnisse, aber auch der Bezug einer Pension oder Rente haben keine Auswirkungen.

* Die EWR-Bestimmungen gelten auch für die Schweiz.

** Seit 01.02.2020 kein EU-Mitgliedstaat mehr. Abkommen regeln aber, dass entweder die bisherigen EU-Regelungen weiterhin anwendbar sind oder aber zumindest vergleichbare Regelungen. Nähere Auskünfte erhalten Sie in Ihrem SVS-Kundencenter.

Selbständige Erwerbstätigkeit in nur einem Staat

Versicherungspflicht tritt nach den Rechtsvorschriften jenes Staates ein, in dem die selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und zwar unabhängig vom Wohnort oder der Staatsbürgerschaft.

Selbständige Erwerbstätigkeit in mehreren EU/EWR-Staaten

Bei gleichzeitiger Ausübung von selbständigen Erwerbstätigkeiten in zwei oder mehr Staaten wird die Versicherungspflicht **ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates** beurteilt, wenn ein wesentlicher Teil der Tätigkeit auch im Wohnortstaat ausgeübt wird. Ist dies nicht der Fall, sind die Sozialversicherungsgesetze jenes Staates anzuwenden, in dem sich der Mittelpunkt der Tätigkeit befindet. Ausschließlich im so ermittelten zuständigen Staat kann es zu einer Versicherung kommen, wohingegen im anderen Staat in jedem Fall Versicherungsfreiheit besteht.

Bei der Ermittlung der Beitragsgrundlage sind allerdings auch die im nicht zuständigen Staat erzielten Einkünfte zu berücksichtigen. Bei einer Zuständigkeit Österreichs bedeutet dies, dass zu den im Inland erzielten Einkünften zur Beitragsgrundlage (Einkünfte oder Versicherungswert) das ausländische Einkommen hinzugerechnet wird, wobei als Obergrenze die Höchstbeitragsgrundlage gilt.

Verantwortlich für die Ermittlung welcher Staat zuständig ist, ist immer der Wohnortstaat, selbst wenn dort keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (z.B. Betriebsstandorte in Deutschland und Italien; Wohnort in Österreich).

Zusammentreffen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Beschäftigung

Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit in verschiedenen EU/EWR-Staaten richtet sich die Versicherungspflicht ausschließlich nach den Rechtsvorschriften jenes Staates, in dem die unselbständige Beschäftigung vorliegt. Der Wohnsitz ist hier nicht ausschlaggebend.

Bei Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich und einer unselbständigen Beschäftigung in einem anderen Staat kommt es in jedem Fall zu einer Zuordnung zur ausländischen Sozialversicherung, wodurch Versicherungsfreiheit in Österreich gegeben ist.

Bei Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich und einer selbständigen Tätigkeit in einem anderen EU/EWR-Staat kann es neben der bereits bestehenden Pflichtversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) auch zur Pflichtversicherung als Selbständiger nach dem GSVG/FSVG bzw. BSVG, aufgrund der Tätigkeit im Ausland, kommen.

Zusammentreffen einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer Beamten-tätigkeit

Bei gleichzeitiger Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer Beamtentätigkeit in verschiedenen EU/EWR-Staaten richtet sich die Versicherungspflicht ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Staates, in dem die Beamtentätigkeit ausgeübt wird.

Entsendung

Für Selbständige, die sich im Rahmen ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit für nicht länger als 24 Monate in einen anderen EU/EWR-Mitgliedstaat zur Ausübung einer ähnlichen Tätigkeit entsenden, bleiben die österreichischen Sozialversicherungsvorschriften anwendbar, sofern der Betrieb in Österreich aufrecht bleibt.

Weiterversicherung

Das Recht auf Weiterversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ist von einem bestimmten Mindestausmaß an Versicherungszeiten abhängig.* Dabei sind Zeiten, die in einem EU/EWR-Staat erworben wurden, den inländischen Versicherungszeiten gleichgestellt. Auch der Wohnort in einem solchen Staat schließt eine Weiterversicherung in der Krankenversicherung nicht aus.

Sozialversicherung bei Erwerbstätigkeit in anderen Staaten (außerhalb der EU/ des EWR)-Vertragsstaaten

Österreich hat mit einigen Staaten, die nicht der EU/dem EWR angehören, eigene bilaterale Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen, welche beispielsweise die Berücksichtigung von ausländischen Versicherungszeiten für den Pensionsanspruch oder auch die Krankenversicherung bei Wohnort im Vertragsstaat regeln. In diesen Abkommen sind aber zumeist keine beitragsrechtlichen Koordinierungsvorschriften für Selbständige vorgesehen. Das bedeutet, dass eine Person bei gleichzeitiger Ausübung einer selbständigen Tätigkeit in Österreich und einer Tätigkeit im anderen Vertragsstaat den Rechtsvorschriften beider Staaten unterliegt und in der Regel auch in jedem Staat versichert ist. Lediglich bei Albanien, Japan, Kanada, Montenegro, Südkorea und bei den USA sind Sondervorschriften für Selbständige zu beachten.

Bilaterale Abkommen wurden mit folgenden Staaten geschlossen:
Albanien, Australien, Bosnien/Herzegowina, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada, Moldawien, Montenegro, Nordmazedonien, den Philippinen, Serbien, Tunesien, Südkorea, der Türkei, Uruguay und den USA.

Weiterversicherung

Eine Zusammenrechnung ist auf Grund der Bestimmungen in den vorliegenden Abkommen nicht möglich, weshalb die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine freiwillige Weiterversicherung im Bereich der Kranken- und/oder Pensionsversicherung nur mit österreichischen Versicherungszeiten erfüllt werden können.

Nicht-Vertragsstaaten

Wird neben der selbständigen Erwerbstätigkeit in Österreich gleichzeitig eine Tätigkeit in einem Staat ausgeübt mit dem Österreich kein Abkommen geschlossen hat, so ist die betreffende Person in der Regel auch in beiden Staaten versicherungs- und beitragspflichtig.

* siehe Infoblatt „Weiterversicherung Pensions-, Krankenversicherung“

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-028, Stand: 2026